



**VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
SINSHEIM – ANGELBACHTAL – ZUZENHAUSEN**

**ENTWURF FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
STADT SINSHEIM / GEMARKUNG REIHEN
SONDERGEBIET FEUERBESTATTUNGSANLAGE
(KREMATORIUM)**

BEGRÜNDUNG

Entwurf vom 09. Februar 2011

Projekt: **Flächennutzungsplanänderung
der V.V.G. Sinsheim – Angelbachtal - Zuzenhausen**

Entwurf vom 09. Februar 2011

Projektnummer: KEP 901/05a

Projektbearbeitung: Bernhard Schwoerer-Böhning, Walter Rhiem

Projektgestaltung: Heike Göpfert

MVV Energiedienstleitungen GmbH INGENIEURE

Besselstraße 14/16

68259 Mannheim

Tel.: 0621 - 87675 0

Fax.: 0621 - 87675 99

E-mail: Mannheim@regioplan.com

Verfahrensvermerke:

| | |
|--|------------------------------|
| Änderungsbeschluss | 22.07.2010 |
| Ortsübliche Bekanntmachung | 30.09.2010 |
| Beteiligung der Ortsgemeinden mit Schreiben vom | |
| Beratung und Beschluss über Vorentwurf im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft | |
| Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme | |
| Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung | 08.10.2010 bis 22.10.2010 |
| Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom | 14.10.2010 |
| Beratung über Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Bau- und Umweltausschuss Stadt | |
| Beratung und Beschluss über Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft | 11.11.2010 |
| Offenlegung der Änderung des Flächennutzungsplanes | 11.02.2011 bis 10.03.2011 |
| Beratung über die Anregungen aus der Offenlage und den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Einreichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung im Bau- und Umweltausschuss der Stadt | |
| Abwägender Beschluss über die Anregungen aus der Offenlage und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Einreichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung im Gremium der Verwaltungsgemeinschaft | |
| Vorlage zur Genehmigung/Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde | |
| Öffentliche Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes | |
| Der Bürgermeister: | |

Teil A Begründung

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Anlass der Teiländerung des FNP sowie räumliche Zuordnung | 4 |
| 2 | Planungsgrundlagen und Standortüberprüfung | 5 |
| 2.1 | Planungsvorgaben | 7 |
| 2.2 | Voraussetzungen und Standortüberprüfung | 8 |
| 3 | Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung | 11 |

Teil B Umweltbericht

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Einleitung / Beschreibung des Planvorhabens | 12 |
| 1.1 | Inhalt und die wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung sowie Beschreibung der Darstellungen zu Art und Umfang der Nutzung am Standort sowie des Bedarfs an Grund und Boden | 12 |
| 1.2 | Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für die Flächennutzungsplanänderung von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden | 12 |
| 2 | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden | 13 |
| 2.1 | Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich der Planung - Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden | 13 |
| 2.2 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung | 13 |
| 2.3 | Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen | 14 |
| 2.4 | Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter | 14 |
| 2.5 | In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen sind | 14 |
| 3 | Zusätzliche Angaben | 15 |
| 3.1 | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind | 15 |
| 3.2 | Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt | 15 |
| 4 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 15 |

Abbildungen

| | | |
|---------|--|---|
| Abb. 1: | Lage im Raum | 5 |
| Abb. 2: | FNP-Auszug mit Änderungsbereich/ geplante Teiländerung des FNP | 6 |
| Abb. 3: | Krematorienstandorte in Baden-Württemberg | 9 |

1 Anlass der Teiländerung des FNP sowie räumliche Zuordnung

Für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Sinsheim – Angelbachtal – Zuzenhausen besteht ein gültiger Flächennutzungsplan (FNP) in der Fassung vom 06.07.2006 mit einer 1. Änderung vom 15.11.2007.

Im Bereich der Stadt Sinsheim, Stadtteil Reihen weist der FNP nordöstlich der Ortslage von Reihen eine gewerbliche Baufläche (G) aus. Mit dem Bebauungsplan „Oberer Renngrund“ vom 03.05.2002 hat die Stadt Sinsheim auf dieser gewerblichen Baufläche ein eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO insbesondere zur Ansiedlung von Kleingewerbe aus dem Ort festgesetzt. Neben Einschränkungen bei den Lärmemissionen und dem Maß der Bebauung wurden auch bestimmte Nutzungsarten in diesem Gewerbegebiet ausgeschlossen (Lagerhäuser, Lagerplätze, Speditionsbetriebe aller Art, Tankstellen, Anlagen für sportliche, kirchliche, soziale und kulturelle Zwecke sowie Vergnügungsstätten).

Die Stadt Sinsheim ist im Regionalplan als „Mittelzentrum“ und „gewerblicher Schwerpunkt im ländlichen Raum“ ausgewiesen. Mit dieser Funktion ist es regionalplanerische Aufgabe der Stadt Sinsheim auch für Betriebe, die einen höheren Störungsgrad aufweisen, Standorte auszuweisen. Weiterhin ist es für Betriebe mit einem größeren Einzugsgebiet bzw. mit logistischen Aufgaben sinnvoll und nachvollziehbar, dass diese sich für Standorte in Sinsheim und hier insbesondere in der Nähe der Autobahnanschlüsse entscheiden.

Auch bei der Standortentscheidung des Betreibers einer geplanten Feuerbestattungsanlage (Krematoriums) waren diese Gesichtspunkte für Sinsheim und hier für einen Standort im Gewerbegebiet „Oberer Renngrund“ mit Nähe zur Autobahnanschlussstelle Sinsheim Steinsfurt Ausschlag gebend. Der Betreiber rechnet aus dem Einzugsgebiet der geplanten Anlage mit rund 4.000 Verbrennungen pro Jahr.

Feuerbestattungsanlagen (Krematorien) sind keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“. Damit wäre eine Feuerbestattungsanlage (Krematorium) in einem Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässig, wobei für und vor der Bau- bzw. Betriebsgenehmigung ergänzend eine Beurteilung nach der „Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung“ (27. BImSchV) erfolgen muss.

Eine Feuerbestattungsanlage (Krematorium) kann nach Einschätzung der Gerichte jedoch nicht auf den technischen Vorgang der Verbrennung reduziert werden. Üblicherweise verfügt ein Krematorium daher über einen Abschieds- oder Pietätsraum und ist nach Auffassung der Gerichte als „Anlage für kulturelle Zwecke“ anzusehen.

Die Stadt Sinsheim sieht hier ebenfalls weiteren Abstimmungs- und Regelungsbedarf. Da sich ein gewerblich betriebenes Krematorium nicht unstrittig den in den §§ 2 bis 10 der BauNVO geregelten Gebietstypen zuordnen lässt, ist die Stadt bestrebt ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Feuerbestattungsanlage (Krematorium) festzusetzen und die für diesen Sonderfall unzureichenden Regelungsmöglichkeiten des Baugesetzbuches durch Vereinbarungen über einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zu ergänzen. Ergänzend zum laufenden Änderungsverfahren „Oberer Renngrund, 1. Änderung“ wurde daher am 03.11.2009 der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Oberer Renngrund, 2. Änderung“ gefasst.

Das geplante „Sonstige Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Feuerbestattungsanlage (Krematorium) ist im gültigen Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Um dem Ziel der Stadt Sinsheim Rechnung zu tragen, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durch die hier vorliegende Flächennutzungsplanänderung geändert werden.

Lage im Raum

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegt südöstlich der Stadt Sinsheim am nördlichen Ortsrand des Stadtteils Reihen im dortigen Gewerbegebiet „Oberer Renngrund“ und umfasst eine Fläche von rund 1.750 m². Das Gebiet liegt verkehrsgünstig an der Landesstraße L 592 und ist mit der Anschlussstelle Steinsfurt an die BAB 6 angebunden.

Die räumliche Lage des Änderungsbereiches ist in Abbildung 1 dargestellt.

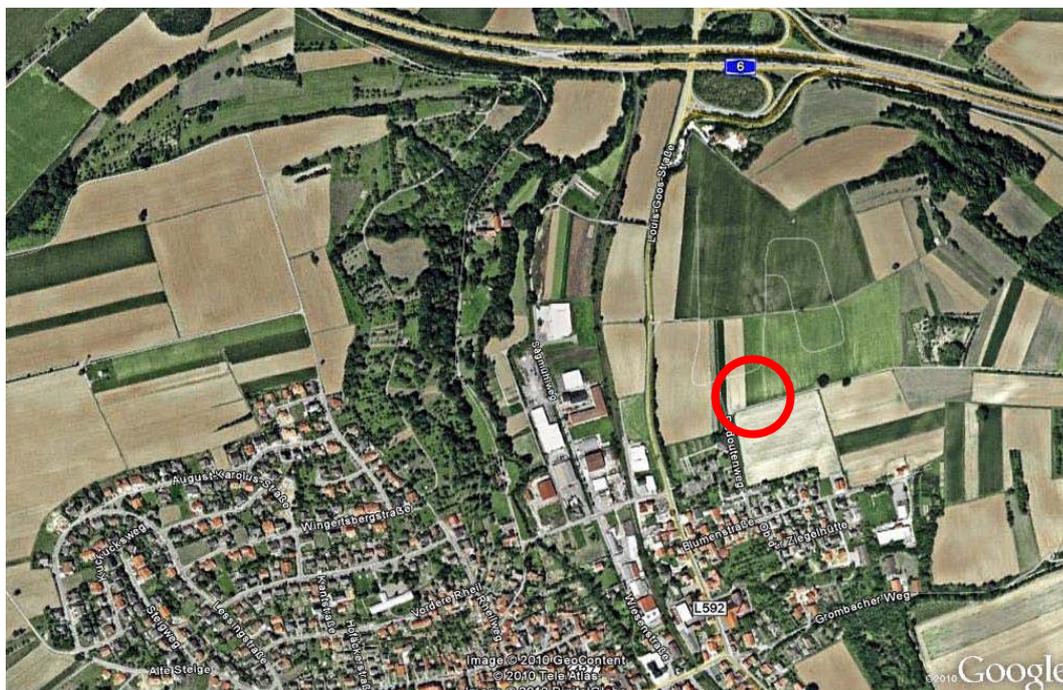
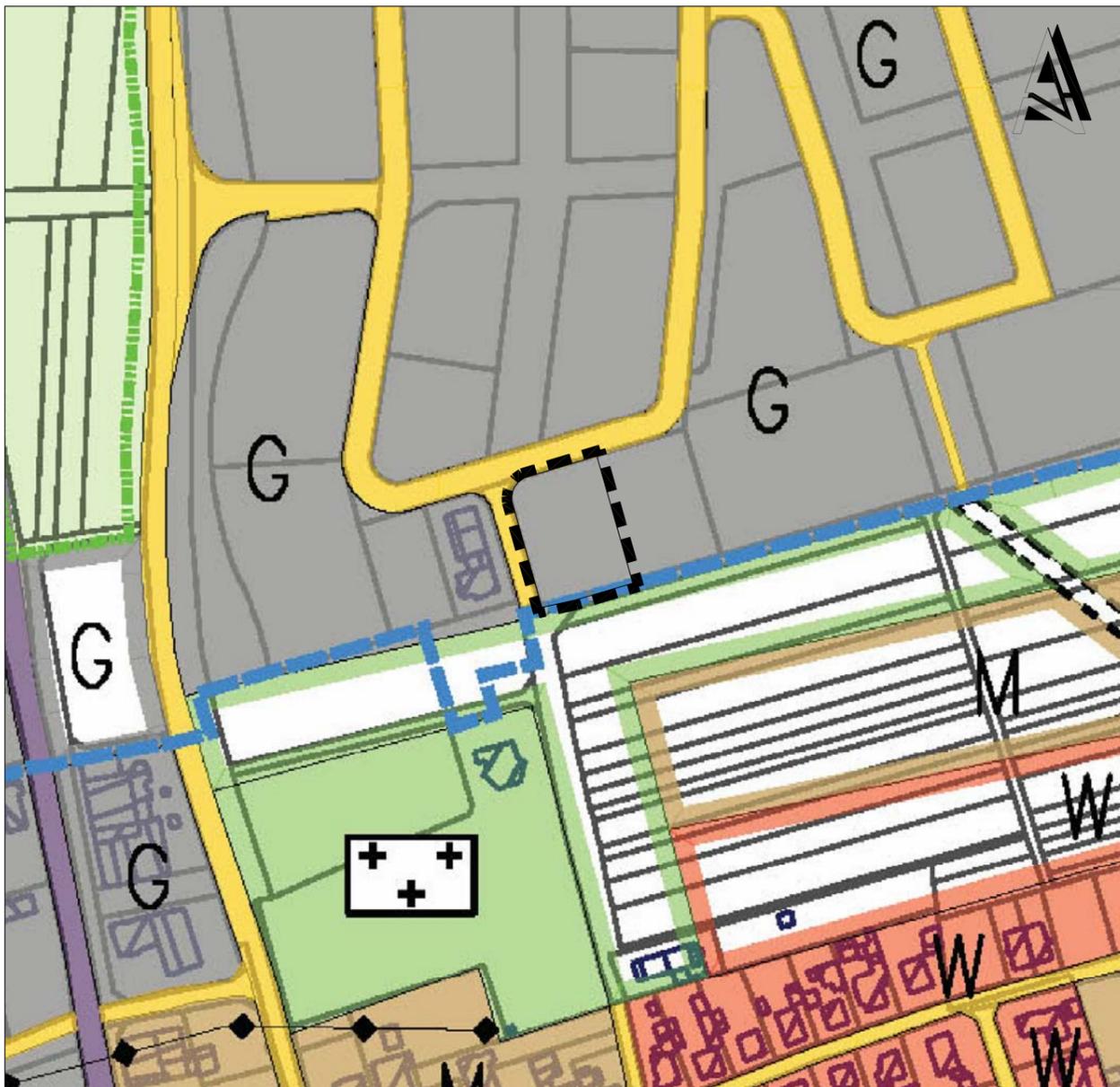


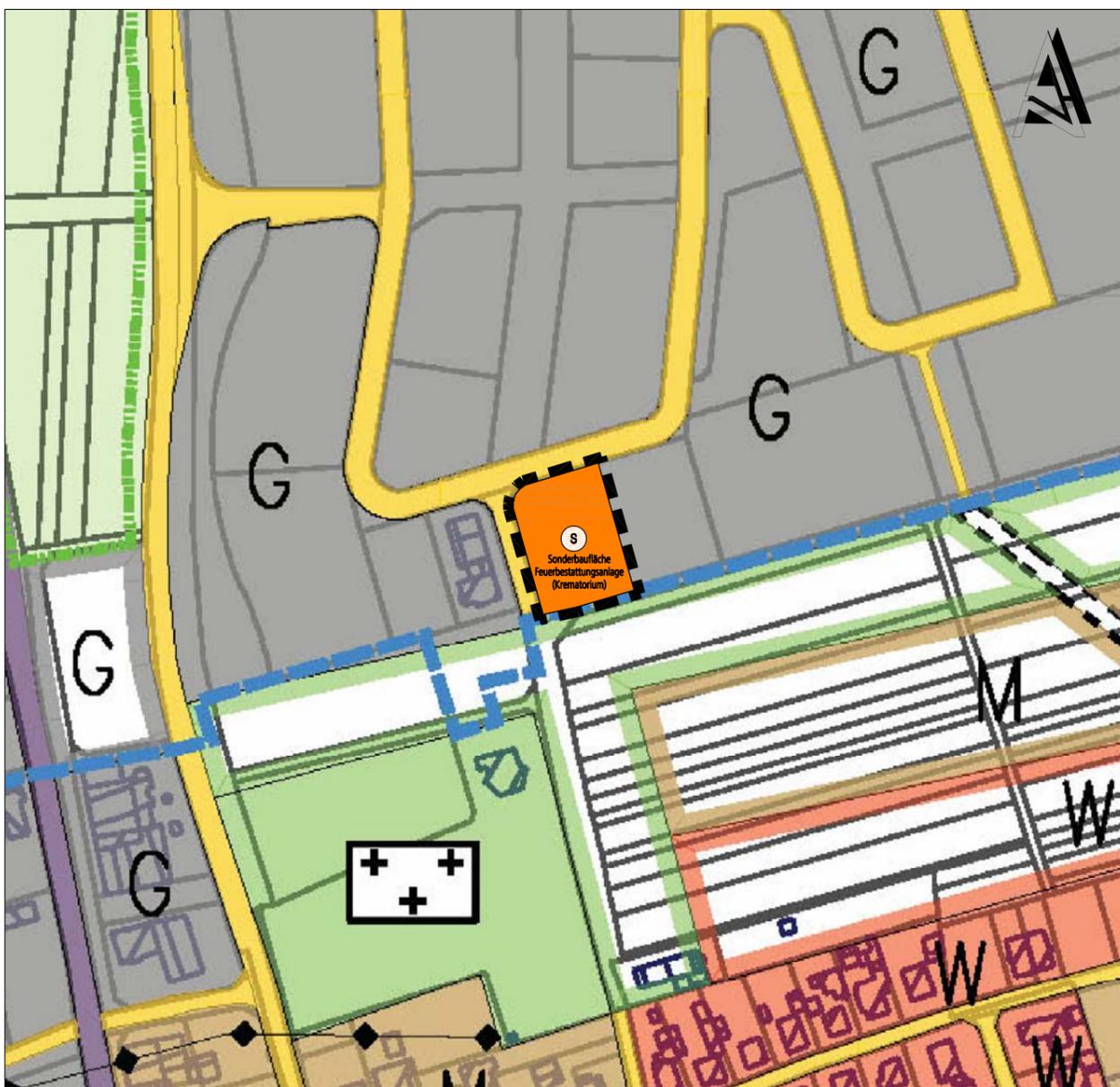
Abbildung 1: Lage im Raum

2 Planungsgrundlagen und Standortüberprüfung

Abbildung 2 zeigt den Bereich der Flächennutzungsplanänderung im derzeitigen FNP. Die Änderungsfläche ist hierbei noch als gewerbliche Baufläche dargestellt. In Abbildung 2 ist weiterhin die geplante Ausweisung der Teilfläche als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung Feuerbestattungsanlage (Krematorium) dargestellt.



Rechtskräftiger Flächennutzungsplan vom 06. Juli 2006
 mit 1. Änderung vom 15. November 2007 (Auszug)



Flächennutzungsplanänderung

LEGENDE

Rechtskräftiger FNP

- G Gewerbegebiet
- W Wohngebiet
- W Geplantes Wohngebiet
- M Mischgebiet
- M Geplantes Mischgebiet
- ++ Öffentliches Grün; Friedhof
- Geplantes öffentliches Grün
- Landwirtschaft
- Verkehrsfläche
- Wasserschutzgebietszone

FNP-Änderung

- S Sonderbaufläche Feuerbestattungsanlage (Krematorium)

Sonstiges

- Änderungsbereich



**FLÄCHENNUTZUNGS-
 PLANÄNDERUNG
 "Feuerbestattungsanlage
 (Krematorium)"**

Planzeichnung

Maßstab: 1: 2.500

Entwurf vom 09. Februar 2011

Abbildung 2: FNP-Auszug mit Änderungsbereich / geplante Teiländerung des FNP

2.1 Planungsvorgaben

Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 sowie im Raumordnungsplan Rhein-Neckar 2000 sind raumordnerische Vorgaben für die Ansiedlung von Krematorien und die Ausweisung entsprechender Flächen nicht ersichtlich. Die Belange der Landesentwicklung und der Regionalplanung sind somit nicht direkt betroffen.

Der regionalplanerischen Forderung nach Innenentwicklung vor Außenentwicklung wird mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen, da hier ein bestehendes Baugebiet zur Aufnahme einer weiteren in diesem Gebiet verträglichen Nutzungsart angepasst werden kann und keine Neuausweisung von Flächen im Außenbereich erfolgt.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Sinsheim – Angelbachtal – Zuzenhausen in der in der gültigen Fassung vom 06.07.2006 mit einer 1. Änderung vom 15.11.2007 ist das Baugebiet „Oberer Renngrund“ als gewerbliche Baufläche mit einer Größe von ca. 11 ha dargestellt. Zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Feuerbestattungsanlage (Krematorium) ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Landschaftsplan

Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung werden die Belange des Landschaftsplanes der VVG Sinsheim – Angelbachtal – Zuzenhausen von 2005, der das geplante Gewerbegebiet „Oberer Renngrund“ beurteilt und als umsetzbar eingestuft hat, nicht zusätzlich berührt.

Bebauungsplan „Oberer Renngrund“

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Oberer Renngrund“ vom 03.05.2002 mit einem eingeschränkten Gewerbegebiet befindet sich derzeit in einer 1. Änderung.

Durch den Bebauungsplan „Oberer Renngrund, 1. Änderung“, sollen rund 9,8 ha als „Gewerbegebiet“ festgesetzt werden und rund 1,2 ha „eingeschränktes Gewerbegebiet“, vor allem dort, wo die Deckschichtenmächtigkeit geringer als 2 m ist, verbleiben. Im „Gewerbegebiet“ sollen Speditionen und Anlagen für kirchliche, soziale und kulturelle Zwecke nicht mehr ausgeschlossen sein.

Da sich eine Feuerbestattungsanlage auch mit einem gewerblichen Betreiber nicht unstrittig den in den §§ 2 bis 10 der BauNVO geregelten Gebietstypen zuordnen lässt, ist die Stadt Sinsheim bestrebt ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Feuerbestattungsanlage (Krematorium) festzusetzen. Zusätzlich sollen die für diesen Sonderfall unzurei-

chenden Regelungsmöglichkeiten des Baugesetzbuches durch Vereinbarungen über einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB ergänzt werden.

Ergänzend zum laufenden Änderungsverfahren „Oberer Renngrund, 1. Änderung“ wurde daher am 03.11.2009 der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Oberer Renngrund, 2. Änderung“ gefasst, in welchem für die Fläche des geplanten Krematoriums ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Krematorium“ festgelegt werden soll.

2.2 Voraussetzungen und Standortüberprüfung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, dem Wunsch der Stadt Sinsheim nach Ansiedlung und baurechtlicher Steuerung einer Feuerbestattungsanlage an geeigneter Stelle auf der Gemarkung nachzukommen.

Ausgangslage

Immer mehr Menschen wünschen sich eine Einäscherung - und mit ihr verbundene Arten der Beisetzung. Die Gründe dafür sind vielfältig und reichen von ideologischen über ästhetische bis hin zu rein ökonomischen Entscheidungen. Der Anteil der Feuerbestattung liegt heute bei über 45% aller Bestattungen. Im Jahre 1997 lag der Anteil bei 38,8% im Jahre 1994 bei 32,5%. Der Anteil der Feuerbestattungen in Deutschland wächst derzeit pro Jahr um ca. 1 %. Dabei ist die Möglichkeit zur Errichtung von Feuerbestattungsanlagen nicht Kommunen oder öffentlichen Trägern vorbehalten sondern auch für private Betreiber geöffnet.

Abbildung 3 zeigt die Verteilung von Feuerbestattungsanlagen in Baden-Württemberg. Die nächstgelegenen Krematorien befinden sich in Heidelberg (Straßenentfernung ca. 41 km) und Heilbronn (Straßenentfernung ca. 32 km).

Es ist nachvollziehbar, dass bei weiter wachsendem Anteil der Feuerbestattungen einerseits und dem Fehlen einer Feuerbestattungsanlage zwischen Heilbronn und Heidelberg in Sinsheim selbst ein Bedarf besteht und Sinsheim zudem durch die Lage an der Kreuzung wichtiger Verkehrsachsen (BAB A6, B 39 und B 45) auch für das Hinterland ein logistisch günstiger Standort ist. Dies spiegelt sich auch im Interesse privater Betreiber wieder.



Abbildung 3: Krematorien in Baden-Württemberg (nach: www.krematorien-online.de)

Standortüberprüfung

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist zu prüfen, wo es für eine geplante (bauliche) Nutzung geeignete Standorte im Bereich des Flächennutzungsplanes der VVG Sinsheim – Angelbachtal – Zuzenhausen gibt. Nutzungs- oder auch projektbezogene Sachzwänge und Anforderungen an den Standort sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie Eignung oder möglicherweise entgegenstehende Belange eines Standorts.

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Standortüberprüfung im Bereich des Flächennutzungsplanes der VVG Sinsheim – Angelbachtal – Zuzenhausen vorgenommen. Berücksichtigt wurden hierbei neben den Aspekten der Verkehrsanbindung insbesondere auch die besonderen Anforderungen an die Genehmigung von Feuerbestattungsanlagen nach § 17 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG).

Standorte wurden anhand folgender Kriterien überprüft und verglichen.

- Anbindung und Nähe zum übergeordneten Verkehrsnetz, insbesondere zur Bundesautobahn.
- Standort im Bereich eines bestehenden Friedhofes möglich.

- Keine Lage im Außenbereich, Landschaftsschutzgebiet etc.
- Verkehrsnähe zu bestehendem Friedhof.
- Ausreichenden Abstand zu störenden Betrieben und Einrichtungen sowie Verkehrsflächen.
- Würdige Umgebung.
- Verfügbarkeit der Flächen.

Es wurden zahlreiche Standortalternativen geprüft, mussten jedoch aus unterschiedlichen Gründen verworfen werden, da diese z.B. zu weit von der Autobahn entfernt liegen, sich im Außenbereich befinden, zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen oder ein für die Nutzung störendes Umfeld aufweisen.

Der gewählte Standort des Sondergebietes im Gewerbegebiet „Oberer Renngrund“ weist für die Kriterien günstige Merkmale auf, welche an anderer Stelle im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes nicht in gleicher Weise gegeben sind. Insbesondere werden erfüllt:

- Verkehrsgünstige Lage mit Anbindung an die Landesstraße L 592 und guter Erreichbarkeit der Anschlussstelle der Bundesautobahn A 6 (Entfernung ca. 800 m) über die L 592 ohne Ortsdurchfahrt.
- Die Lage benachbart zum bestehenden Friedhof in Reichen (Entfernung ca. 50 m) gewährleistet kann Wegeaufwand in Einzelfällen (Beisetzung in Reichen) gering halten.
- Die Anforderungen an ausreichenden Abstand zu störenden Betrieben und Einrichtungen (eingeschränktes Gewerbegebiet z.B. mit Ausschluss von Sport- und Vergnügungsstätten) sowie Verkehrsflächen (z.B. BAB) sind im Plangebiet der Teiländerung gewährleistet.
- Die Lage benachbart zum bestehenden Friedhof in Reichen (Entfernung ca. 50 m) und direkt angrenzend an eine geplante öffentliche Grünfläche trägt zu einer würdigen Umgebung bei.
- Auch weitere Kriterien wie Lage im Innenbereich und Verfügbarkeit der Fläche sind am Standort erfüllt.

Ein Alternativstandort auf der Fläche des Friedhofs in Reichen wurde verworfen, da eine direkte Verkehrsanbindung an die Landesstraße L 592 nicht genehmigungsfähig ist und eine Zufahrt nicht über den bestehenden Friedhof erfolgen kann.

Ein Alternativstandort im Bereich eines Baumarktes an der Autobahnanschlussstelle Sinsheim wurde verworfen, da von Seiten des Klimagutachters hier auf die besonders ungünstige Kessellage hingewiesen wurde. Weiterhin ist dieser Bereich von als störend eingestuften Flächen umgeben (unmittelbar an BAB, Parkplatzflächen, Industriegebiet etc.).

3 Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung

Die grundsätzlichen Aussagen des FNP zur städtebaulichen Entwicklung und zur Beachtung landespflegerischer Belange bleiben von der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung unberührt und sind zu beachten. Ergänzend wird empfohlen Hinweise für die speziellen Anforderungen einer Feuerbestattungsanlage hinsichtlich der würdevollen Gestaltung in die verbindliche Bauleitplanung aufzunehmen, bzw. die für diesen Sonderfall unzureichenden Regelungsmöglichkeiten des Baugesetzbuches durch einen städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Insbesondere sollen folgende Regelungen getroffen werden:

- Einbindung- bzw. Abschirmung der Anlage zur Sicherstellung einer dem Ort und dem Anlass angemessenen Eigenständigkeit innerhalb des Gewerbegebietes.
- Einbindung- bzw. Abschirmung der Anlage zur Berücksichtigung der Belange benachbarter Nutzer/Nutzungen.
- Optimierung des Immissionsschutzes

Teil B Umweltbericht

1 Einleitung / Beschreibung des Planvorhabens

Mit dem Änderungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung und der im Parallelverfahren betriebenen 2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Renngrund“ wird die baurechtliche Voraussetzung geschaffen im Bereich des ausgewiesenen Gewerbegebietes „Oberer Renngrund“ eine Einrichtung zur Feuerbestattung zu errichten und zu betreiben. Das Erfordernis weiterer möglicher Genehmigungen nach sonstigen rechtlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

1.1 Inhalt und die wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung sowie Beschreibung der Darstellungen zu Art und Umfang der Nutzung am Standort sowie des Bedarfs an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung innerhalb des Gewerbegebiets „Oberer Renngrund“ umfasst rund 1.750 m². Das Plangebiet liegt südöstlich von Sinsheim am nördlichen Ortsrand des Stadtteils Reihen im dortigen Gewerbegebiet „Oberer Renngrund“. Über die L 592 ist das Gebiet verkehrsgünstig an die BAB 6 Ausfahrt Steinsfurt angebunden.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes nach entsprechender Änderung des bestehenden Bebauungsplanes ein privat betriebenes Krematorium zu errichten. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung (überbaubare Fläche etc.) ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem bestehenden Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan. (Als einzige Änderung ist die zulässige Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe durch den Kamin der Anlage absehbar. Dieser darf der die zur Berücksichtigung der Nachbarnutzungen vom Fachgutachter ermittelte maximale Höhe von 19 m haben.)

Der Bedarf an Grund und Boden richtet sich nach den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes, so dass hier keine Änderungen aufgrund der Ausweisung der Sonderbaufläche zu bewerten sind.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für die Flächennutzungsplanänderung von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Die Fläche des Änderungsgebietes liegt innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes und somit im Innenbereich.

Flächen, die direkt (Schutzausweisungen oder geschützte Biotope) oder indirekt (geschützte Lebensräume besonders oder streng geschützter Arten nach § 42 BNatSchG) dem Schutzzregime des Naturschutzes unterliegen, sind nicht betroffen bzw. mögliche Verbotstatbestände lassen sich im vorliegenden Fall vermeiden oder im Sinne des § 42 Abs. 5 BNatSchG ausglei-

chen. Indirekte Auswirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele benachbarter Schutzgebiete können im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, insbesondere auch, da das Änderungsgebiet sich innerhalb ausgewiesener Bauflächen befindet. Schutzanweisungen anderer Fachgesetze sind ebenfalls nicht betroffen.

Die Einhaltung fachgesetzlicher Anforderungen z.B. hinsichtlich des Gewässerschutzes oder zur Luftreinhaltung werden durch entsprechende Auflagen in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei der Genehmigung des Betriebes gewährleistet.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

2.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich der Planung - Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes „Oberer Renngrund“. Die in diesem Baugebiet zulässigen Eingriffe und Beeinträchtigungen wurden bereits im Rahmen des Landschaftsplanes zum Flächennutzungsplan sowie im Rahmen des Landschaftsplanes zum Bebauungsplan „Oberer Renngrund“ ermittelt und bewertet.

Gegenüber dem geltenden Flächennutzungsplan sowie dem daraus entwickelten Bebauungsplan „Oberer Renngrund“ ergeben sich aufgrund der geplanten Ausweisung einer Teilfläche als „Sonderbaufläche“ zur Errichtung einer Feuerbestattungsanlage keine erheblichen Änderungen umweltrelevanten Auswirkungen.

Zulässige Änderungen im Einzelfall und im Rahmen der baugesetzlichen Möglichkeiten sind durch die verbindliche Bauleitplanung zu regeln. Entsprechende Auflagen, welche durch die verbindliche Bauleitplanung für den Bau und Betrieb der Anlage formuliert werden sind einzuhalten.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung kann das Plangebiet auf Grundlage des gültigen Flächennutzungsplanes als gewerbliche Baufläche bebaut werden. Bei Durchführung der Flächennutzungsplanänderung kann das Plangebiet zur Errichtung eines Krematoriums bebaut werden. Hinsichtlich der Entwicklung des Umweltzustands gegenüber dem gültigen Flächennutzungsplan besteht bei Durchführung oder Nichtdurchführung der Änderung somit kein Unterschied.

Es bestehen kein Unterschied in der Entwicklung des Umweltzustands gegenüber dem gültigen Flächennutzungsplan.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sind die nach Bau- und Naturschutzrecht verpflichtend durchzuführenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Entsprechende Maßnahmen werden durch den geltenden Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan vorgegeben. Diese Vorgaben sind auch für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung maßgeblich und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu konkretisieren.

2.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind bis auf den nicht kompensierbaren Verlust freier Bodenfläche keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es tritt keine Änderung gegenüber dem status quo ein.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen sind

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Errichtung einer Feuerbestattungsanlage zu ermöglichen. Im Rahmen einer Standortüberprüfung wurde der Bereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ausgewählt. Berücksichtigt wurden hierbei neben anderen Aspekten auch die besonderen Anforderungen an die Genehmigung von Feuerbestattungsanlagen nach § 17 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG). Hiernach dürfen Feuerbestattungsanlagen nur betrieben werden, wenn ein ausreichender Abstand zu störenden Betrieben, Einrichtungen und Verkehrsflächen gewahrt wird beziehungsweise eine würdige Umgebung gewährleistet ist.

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung weist für die geplante Nutzung günstige Merkmale auf, welche an anderer Stelle im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes nicht in gleicher Weise gegeben sind:

- Verkehrsgünstige Lage mit Anbindung an die Landesstraße L 592 und guter Erreichbarkeit der Auffahrt der Bundesautobahn A 6 (Entfernung ca. 800 m) über die L 592 ohne Ortsdurchfahrt.
- Die Lage benachbart zum bestehenden Friedhof in Reichen (Entfernung ca. 50 m) gewährleistet kann Wegeaufwand in Einzelfällen (Beisetzung in Reichen) gering halten.
- Die Anforderungen an ausreichenden Abstand zu störenden Betrieben und Einrichtungen (eingeschränktes Gewerbegebiet z.B. mit Ausschluss von Sport- und Vergnügungsstätten) sowie Verkehrsflächen (z.B. BAB) sind im Plangebiet der Teiländerung gewährleistet.

- Die Lage benachbart zum bestehenden Friedhof in Reichen (Entfernung ca. 50 m) trägt zu einer würdigen Umgebung bei.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Es mussten keine technischen Verfahren angewandt werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Bei Umsetzung geeigneter Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im verbindlichen Bauleitplanverfahren festgesetzt werden, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich lediglich um eine Teiländerung innerhalb einer ausgewiesenen gewerblichen Baufläche. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche mit einer Größe von ca. 1.750 m². Der für das Gebiet bestehende Bebauungsplan „Oberer Renngrund“ wurde auf der Grundlage des gültigen Flächennutzungsplanes erstellt. Die für die ökologischen Auswirkungen wesentlichen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes sowie des gültigen FNP bleiben durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung unverändert.

Durch Einhaltung der rechtlichen Anforderungen sowie von Auflagen bezüglich der Anlagentechnik sowie die Prozessüberwachung, sind keine Beeinträchtigungen und negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.